

bis zum Jugenderzieher und Leiter von Familiengruppen, darüber hinaus alle an diesen Grundfragen des menschlichen Lebens Interessierten dankbar für eine Handreichung sein, wie sie in diesem ausführlichen Literaturverzeichnis älterer und neuerer Werke zu den Themen „Ehe, Familie, Aufklärung“ vorliegt.

Im Vorwort heißt es: „Grundsätzlich wurden nur solche Veröffentlichungen aufgenommen, die uneingeschränkt empfohlen werden können.“ Das bezieht sich sicher primär auf weltanschaulich-religiöse Grundhaltung der genannten Schrift. Erstreckt es sich ausnahmslos auch auf die inhaltliche Qualität? Kann man von all diesen Büchern sagen, daß sie dem Ziele dienen, das neuestens auf Weisung der Bischöfe im ganzen deutschen Sprachraum angegangen werden soll, nämlich die Erziehung der Christen zum rechten Verständnis und zur wahren Bewältigung der menschlichen Geschlechtlichkeit? Vielleicht müßten in der Bewertung der angezeigten Werke auch aus dieser Sicht noch deutlichere Unterscheidungen gemacht werden. Die Charakterisierung der verschiedenen Bücher ist häufig Zeitschriftenbesprechungen entnommen. Durch eine sachkundige und umfangreiche Unterteilung der einzelnen Hauptthemen ist dafür gesorgt, Buchtitel zu speziellen Fragen rasch zu finden. Wie oft sieht sich der Seelsorger vor die Notwendigkeit gestellt, den um Rat fragenden Menschen aller Altersschichten Buchtitel zu den Themen „Ehe, Familie und Auf-

klärung“ zu nennen oder schon gekaufte Bücher zu qualifizieren! Hier wird ihm das verdienstvolle Literaturverzeichnis gute Dienste tun.

Bochum

Georg Teichtweier

FURGER FRANZ, *Gewissen und Klugheit in der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrzehnte*. (188.) Räber-Verlag, Luzern 1965. Kart. DM/sfr. 18.80.

Welch große Rolle das Gewissen im Leben der Menschen spielt, ist allgemein bekannt. Furger zeigt in einer großen Übersicht über deutsche, französische und italienische theologische Werke der letzten Jahrzehnte die Beziehungen zwischen dem Gewissen und der Klugheit auf. Er referiert aber nicht nur, sondern führt zu einer Synthese, in der er auch — in lobenswerter Bescheidenheit — seine eigene Meinung nicht ganz verdeckt. Die Arbeit zeichnet sich aus durch Genauigkeit (hier sei auch das gute Literaturverzeichnis genannt) und Eingehen auf das Anliegen der besprochenen Theologen. Jeder Triumphalismus ist dem Verfasser fremd, der seinen Lesern ad oculos demonstriert, wie eine theologische Diskussion offen, verständnisvoll und sachlich geführt wird. Zwei Dinge sind an dem Buch besonders erfreulich: die wohltuende Hochachtung des kirchlichen Lehramtes und die Feststellung, daß Furger (der mehr weiß als er schreibt) eine moral-theologische Begabung im besten Sinne des Wortes hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Casus practici de iure matrimoniali*. (VI und 337.) Desclés & Cie. Roma - Parigi - New York - Tournai 1964. Seit Jahrzehnten ist Bender, Professor für Kirchenrecht an der Dominikaner-Universität in Rom, der Fachwelt nicht bloß durch eine Reihe von Monographien, vor allem des Ehe-rechts, sondern auch durch eine große Anzahl von Beiträgen bekannt, die teilweise als praktische Rechtsfälle in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Das Bedürfnis nach Zusammenfassung dieser heute nicht mehr jedem rasch zugänglichen Beiträge war für die Herausgabe des vorliegenden Werkes verantwortlich. An Hand von insgesamt 67 praktischen Rechtsfällen werden die einzelnen Abschnitte des kanonischen Eherechts nach der Stoffeinteilung des Kodex durchgegangen. Bender ist schon zu lange als ein scharfsinniger und nicht an der Oberfläche der Dinge haftender Denker bekannt, als daß dies noch eigens hervorgehoben werden müßte. Freilich fällt auf, daß er im allgemeinen von dem nicht viel zu halten scheint, was sich nicht schon in seinen eigenen zahlreichen Büchern und Schriften findet. Demzufolge beschränkt sich der wissenschaftliche Apparat überwiegend auf die Zitation eige-

ner Werke, und es ist kaum jemals eine zustimmende Bezugnahme auf andere Autoren zu finden, selbst dann nicht, wenn sie doch einiges zum Thema zu sagen gehabt hätten.

Desungeachtet bestechen inhaltlich die Ausführungen des Verfassers zumeist durch Prägnanz und Klarheit. Einige Bemerkungen seien indes gestattet. Zu dem auf S. 26 ff. behandelten Rechtsfall möchte ich der Meinung des Autors nicht beipflichten, daß unter allen Umständen die Brautleute die Pflicht haben, dem das Brautexamen aufnehmenden Pfarrer in *foro externo* einen Tatbestand zu offenbaren, der zwar ein trennendes Ehehindernis bildet, dessen Bekanntgabe aber die Eheverber schwer diffamieren würde (Ehebruch mit Eheversprechen), wenn nur die Brautleute entschlossen sind, das Hindernis sonstwie, etwa durch den Beichtvater, beseitigen zu lassen. Unter den geschilderten Umständen sehe ich die zweifellos an sich vorhandene Verpflichtung, Ehehindernisse bekanntzugeben, nur als Verpflichtung des positiven Rechts an. Warum aber hier nicht das Axiom gelten sollte „Lex positiva non obligat cum gravi incommodo“, ist nicht einzusehen.

Ebenso geht meines Erachtens die Argumentation des Verfassers fehl, daß die dem Delegierten von seiten des Deleganten zwar nicht bekanntgegebene, aber sicherlich erteilte Delegation rechtsunwirksam sei. Die Behauptung „*natura delegationis exigit, ut delegatio cura delegantis ad notitiam delegati perveniat*“ (226) übersieht, daß im Bereich der kanonischen Reskriptenlehre (die hier wohl nicht zu Unrecht herangezogen wird) ein in *forma gratiosa* erteiltes Reskript grundsätzlich im Augenblick seiner Ausstellung gültig wird (can. 38). Nach der herrschenden Lehre äußert es auch seine Wirkungen schon vor Kenntnisnahme seitens des Bittstellers. Bender hat bei seinem *Casus* einen (käuzigen!) Pfarrer im Auge, der seinen Kaplänen zwar schriftlich allgemeine Trauungsdelegation gibt, ihnen aber hievon nichts mitteilt, sondern sie zu jeder anfallenden Trauung nochmals *ad hoc* delegiert. Die Problematik des Falles setzt dort ein, wo die Kapläne zufällig das ihre allgemeine Delegation enthaltende Schriftstück in die Hand bekommen, und es fragt sich nun, ob sie auf Grund dieser ohne Wollen des Deleganten zu ihrer Kenntnis gelangten Delegation rechtsgültig handeln können. Meiner Meinung nach ist die Frage zu bejahen. Denn die unmittelbar (*sine interieco executore*) verliehenen Reskripte gelten vom Augenblick ihrer Ausstellung seitens des Verleiher, und es bedarf keiner Kenntnisnahme durch den Beliehenen. Im gegenständlichen Fall wollte der Pfarrer sicher delegieren; die Tatsache, daß er die schriftlich erteilte Delegation nicht zur Kenntnis der Beliehenen gelangen lassen wollte, ist m. E. rechtlich unerheblich, sofern nur der Delegationswille als solcher außer Zweifel steht.

Mautern/Steiermark Bruno Primetshofer

SCHÖPPE LOTHAR, *Konkordate seit 1800*. (Band XXXV der „*DOKUMENTE*“. Herausgeber: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen.) (XXXVII u. 584.) Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt am Main 1964. Leinen DM 68.—, S 503.20.

In den bewegten letzten Jahrzehnten standen die Konkordate wiederholt im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen, sei es, daß sie von einzelnen Staaten nicht eingehalten, sei

es, daß sie überhaupt in ihrem Bestande angekämpft und bestritten wurden. So entstand das geflügelte Wort: *Historia concordatorum* – *historia dolorum*; stellte es sich doch nicht selten heraus, daß die Zeit der Vorbereitung eines solchen Vertrages länger war als die seiner Dauer. Viele Konkordate waren eher ein Kreuzweg für die Kirche als die Einleitung einer Zeit des Friedens. Aber immer wieder wurden und werden solche Übereinkommen abgeschlossen.

Im vorliegenden stattlichen Band gibt der Verfasser in der Einführung zunächst einen knappen Überblick über die mit dem Begriff „Konkordat“ verbundenen Probleme, wie Abschluß, Form, Dauer, Sprache, Inhalt, Rechtsnatur, Geschichte und Zweck; eine zeitliche Übersicht informiert über die Konkordatsabschlüsse von 1098 bis 1799. Der Hauptteil bringt sodann alle seit 1800 abgeschlossenen Konkordate und ähnlichen Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und einzelnen Staaten in aller Welt. Abkommen von heute geringerer Bedeutung sind wenigstens vollständig angeführt mit genauer Quellenangabe; die derzeit geltenden Konkordate und Verträge sind im Originaltext mit synoptischer Gegenüberstellung der deutschen Übersetzung abgedruckt, wobei sie nach Ländern und nach der historischen Reihenfolge geordnet sind; für Österreich ist z. B. der Vertrag zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 bereits enthalten. Zu jedem Vertrag finden sich Angaben über Quellen, über sonstige Abdrucke in Vertragssammlungen und Fachzeitschriften sowie Vermerke über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Austausch der Ratifikationsurkunden, ferner alle auffindbaren Übersetzungen in fremde Sprachen. Den Abschluß bildet eine Tabelle zum Inhalt der Konkordate, eine umfangreiche Bibliographie und ein ausführliches Sachregister.

Dieses in mühsamer Kleinarbeit erstellte Werk, das zum erstenmal in dieser Form eine Zusammenschau über alle Konkordate bringt, stellt eine hervorragende Leistung dar und ist für kirchliche Verwaltungsstellen, Lehranstalten und Bibliotheken, aber auch für Politiker und Wissenschaftler persönlich, besonders für Erforscher und Lehrer des Kirchenrechts, ein wertvolles und unentbehrliches Quellen- und Nachschlagewerk.

Linz/Donau

Peter Gradauer

ASZETIK

HENRICI PETER (Herausgeber), *Vom rechten Beten*. (168.) Verlag Josef Knecht, Frankfurt/Main 1965. Linson DM 7.80.

HENRICI PETER (Herausgeber), *Der Mensch im Gebet*. (154.) Verlag Josef Knecht, Frankfurt/Main 1965. Linson DM 7.80.

Beide Bücher bringen gesammelte Beiträge, die erstmals in verschiedenen Heften der französischen Jesuitenzeitschrift *CHRISTUS* erschienen. Zweck und Aufgabe beider ergibt sich aus dem Titel. Beten will gelernt sein. Neue Bücher zeigen neue Wege! Neue, vertiefte Formen des christlichen Betens wer-